

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 01. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am Dienstag, den 10.01.2017, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet in der Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 13.12.2016
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0061/2016
- 3.2 Annahme einer Sachspende für den St. Jürgen Friedhof Stralsund
Vorlage: B 0081/2016
- 4 Beratung zu aktuellen Themen - keine -
- 5 Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 6.1 Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Am Fischmarkt Flurstück 68/3 der Flur 23 mit einer Größe von ca. 120 m² in der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0083/2016
- 6.2 Ankauf v. Grundstücken Mönchstr. 51, FISt 53 mit 1.184 m², Hinter Heilgeiststr. 89, FISt 52 mit 5 m², FISt 50/1 mit 72 m², FISt 51 mit 74 m², An der Mönchstr. FISt 48/34 mit 21 m², Heilgeiststr. 90 FISt 54 mit 69 m², der Flur 20 Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0084/2016
- 6.3 Ankauf eines Waldflurstückes in der Gemarkung Bietegast, Flur 4, Flurstück 57
Vorlage: H 0087/2016
- 6.4 Ankauf von unbebauten Grundstücken Am Heuweg im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Kirche und der Evangelischen Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen
Vorlage: H 0090/2016
- 7 Beratung zu aktuellen Themen - keine -

8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Ich bitte um Ihre Teilnahme.

Im Verhinderungsfall bitte ich um die Teilnahme der gewählten Vertreter bzw. um eine Information an die Geschäftsführung des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. A. Gaby Ely
Christian Meier
Vorsitz

Niederschrift
der 14. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum: Dienstag, den 13.12.2016
Beginn: 17:00 Uhr
Ende 17:17 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Christian Meier

stellv. Vorsitzende/r

Herr Olaf Hölbing

Herr Marc Quintana Schmidt

Mitglieder

Herr Richard Kinder

Herr Rüdiger Kuhn

Frau Susanne Lewing

Herr Thoralf Pieper

Herr Peter van Slooten

Vertreter

Herr Thomas Haack

Vertretung für Herrn Gerd Schlimper

Protokollführer

Frau Gabriele Kruske

von der Verwaltung

Frau Ulrike Danzmann

Frau Judith Kleversaat

Herr Henning Steinbach

Frau Gisela Steinfurt

Tagesordnung:

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 29.11.2016
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0061/2016
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 5 Verschiedenes

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden Herrn Meier geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 29.11.2016

Die Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 29.11.2016 wird bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0061/2016

Herr van Slooten spricht sich dafür aus, die 7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund (Vorlage B 0061/2016) in die Fraktionen zu verweisen, da noch Unklarheiten bezüglich der Steuerungsfunktion der Satzung bestehen.

Herr Haack macht deutlich, dass eine zeitnahe Entscheidung angestrebt wird, da die aktuelle Satzung zum 31.12.2016 ausläuft.

Herr Pieper hinterfragt, warum die Mitglieder des Ausschusses erst so spät über die Satzung informiert wurden. Seine zweite Frage richtet sich auf Grundstücksverkäufe und deren Einschränkung durch die Satzung, insbesondere ob eine Informationspflicht gegenüber Grundstückskäufern besteht.

Herr Steinbach informiert die Mitglieder des Ausschusses, dass das Altstadtprivileg nur bei Nutzungsänderung oder Neubebauung greift, wenn ein erhöhter Stellplatzbedarf gegenüber der vorherigen Nutzung vorhanden ist. Die Kosten für die Stellplätze setzen sich aus unterschiedlichen Herstellungskosten und Grunderwerbskosten zusammen. Er weist darauf hin, dass die Satzung weiterhin Bestand hat und nur das Altstadtprivileg zum 31.12.2016 ausläuft. Das hat zur Folge, dass Anträge, die bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung eingereicht werden, ohne Altstadtprivileg gehandhabt werden.

Herr Kuhn befürchtet durch die Satzung eine Einschränkung der Handlungsfreiheit der Grundstückseigentümer.

Herr Pieper hinterfragt die Planung von Satzungen.

Herr Steinbach begründet die Verspätung der Satzung dahingehend, dass die Zuständigkeit für die 7. Stellplatzsatzung überraschend auf die Bauaufsicht übertragen wurde.

Herr Kinder übt Kritik an dem Altstadtprivileg und erkundigt sich nach der Verwendung der dadurch entstandenen Einnahmen.

Herr Steinbach informiert, dass die Einnahmen an die SES weitergeleitet werden, um Parkhäuser zu finanzieren, damit sich die Parksituation in der Altstadt entspannt. Des Weiteren definiert er nochmal den Begriff des Altstadtprivilegs.

Herr Haack schlägt vor, die 7. Stellplatzsatzung in der nächsten Ausschusssitzung abschließend zu behandeln und begründet dies. Ziel soll sein, die Satzung der Bürgerschaft am 19.01.2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Herr van Slooten stellt den Antrag, die Vorlage B 0061/2016 in die Fraktionen zur Beratung zurückzuverweisen und die Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 10.01.2017 wiederholt zu beraten.

Der Ausschussvorsitzende Herr Meier lässt über den Verweisungsantrag abstimmen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

Es liegen keine Themen zur Beratung vor.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen
aus dem nichtöffentlichen Teil**

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Beratungsergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil bekannt.

gez. Christian Meier
Vorsitzender

gez. Gabriele Kruske
Protokollführung

Titel: 7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund

Federführung: 60.3 Abt. Bauaufsicht	Datum: 07.10.2016
Bearbeiter: Hartlieb, Dieter Steinbach, Henning	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	28.11.2016	

Sachverhalt:

Die Überarbeitung der „6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie deren Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) vom 12.12.2011 (Beschluß-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011) ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Zum einen läuft am 31.12.2016 die Befristung bzgl. der Altstadt-Privilegierung (bisher wurden die ersten 4 Stellplätze abgabefrei gestellt) aus. Zum anderen sollen einige Angaben in der aktuellen Satzung um Verweise auf weitere, rechtliche Grundlagen präzisiert werden.

Eine Erhöhung der in § 7 (Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage) Abs. 3 aufgeführten, durchschnittlichen Herstellkosten je Stellplatz ist, auch unter Berücksichtigung des Baupreisindex 2016, nicht erforderlich.

Lösungsvorschlag:

Die oben aufgeführten Punkte können durch Erlaß einer überarbeiteten Stellplatzsatzung den Erfordernissen angepaßt werden.

Mit zunehmendem Sanierungsfortschritt in der Altstadt nimmt die Bedeutung der Altstadt-Privilegierung bei der Erhebung von Stellplatzablösebeträgen ab. Das Sanierungsdefizit ist in den vergangenen 5 Jahren weiterhin kontinuierlich reduziert worden. Für die verbliebenen unbebauten Grundstücke besteht eine hohe Nachfrage, so dass auch in den nächsten Jahren mit der Schließung weiterer Baulücken zu rechnen ist. Dennoch sprechen vor allem zwei Argumente für die Beibehaltung einer Altstadt-Privilegierung:

Die räumlichen Bedingungen der Altstadt, d.h. beengte Grundstückszuschnitte und teilweise erschwerte bzw. fehlende Erschließung der Grundstücksfreifläche, machen die Anordnung der notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück entweder nicht oder nur in begrenztem Umfang möglich. Darüberhinaus stellt die Erhaltung unversiegelter Grünflächen im Hofraum ("Biotopflächenfaktor") ein im Managementplan enthaltenes Sanierungsziel dar, das in Konkurrenz zu Anwohnerstellplätzen auf dem Privatgrundstück steht. Um den Stellplatzdruck

auf die privaten Innenhöfe zu reduzieren und einen Mindestmaß unversiegelter Flächen auf Privatgrundstücken zu befördern, ist eine entsprechende Privilegierung weiterhin sinnvoll.

Moderne Garagentore, die in der Regel als Rolltore ausgebildet sind, stehen meistens im Widerspruch zum historischen Erscheinungsbild der kleinteiligen Bebauung in der Altstadt. Insbesondere bei kleineren Wohngebäuden mit 1-2 Haushalten sprengen solche Einfahrten häufig den Maßstab der Fassade. Durch die Altstadt-Privilegierung wird Bauherren ein Anreiz geboten, zugunsten des Stadtbildes auf Einzelstellplätze im Innenhof zu verzichten.

Zum anderen ist das Bauen in der Altstadt mit überdurchschnittlichen Aufwendungen für die Bauherren verbunden. Das Bauen im denkmalgeschützten Bestand, die Dokumentationspflicht für archäologische Eingriffe, die Regelungen der Gestaltungssatzung, schwierige Gründungsverhältnisse und erhöhte bauliche Brandschutzmaßnahmen in besonders engen Straßenzügen verursachen bereits erhöhte Planungs- und Baukosten. Unter diesen Rahmenbedingungen stellt die erhebliche Stellplatzablöse eine zusätzliche Härte für Eigentümer dar, deren Grundstück aus altstadtspezifischen Gründen nicht zur Aufnahme der geforderten Stellplatzanzahl geeignet ist. Um dennoch dem Sanierungsfortschritt Rechnung zu tragen, wird die Anzahl der ablösefreien Stellplätze von 4 auf 2 reduziert.

§ 3 der Satzung (Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen) soll um den Verweis auf die jeweils gültige Fassung der Garagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (GarVO M-V) mit ihren entsprechenden Angaben zu Bau und Betrieb ergänzt werden.

§ 4 (Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen) Abs. 7 wird erweitert um den Zusatz: Es findet keine Rückvergütung statt.

Zu § 5 der Satzung (Entfernung zur Anlage) soll der Hinweis auf § 83, Abs. 1 LBauO M-V (Baulasten, Baulastenverzeichnis) hinzugefügt werden.

In § 7 (Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage) Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen und damit die Altstadt-Privilegierung entfristet und die Anzahl der ablösefreien Stellplätze in der Gebietszone I von 4 auf 2 reduziert.

Alternativen:

Die Altstadt-Privilegierung wird nicht verlängert. Damit sind Ablösebeträge auch in der Gebietszone I (Altstadt) für nicht oder nur schwer herstellbare Stellplätze ab dem 1. Stellplatz in vollem Umfang zu erheben

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der „7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge“ (Stellplatzsatzung) wird zugestimmt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:

	- MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 1 zur 7. Stellplatzsatzung
Anlage 2 zur 7. Stellplatzsatzung
Neufassung Stellplatzsatzung
Synopsis Stellplatzsatzung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.1

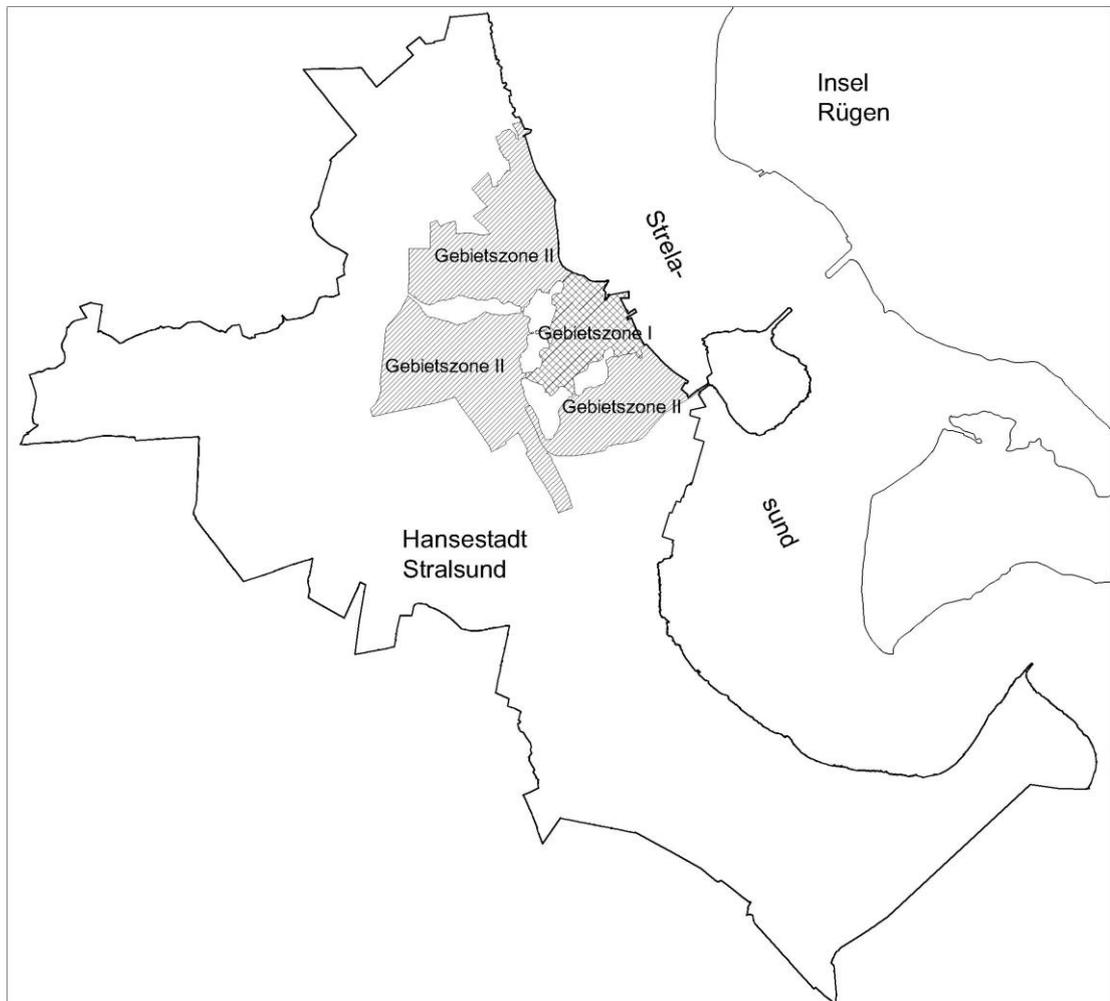
Anlage 2 zur 7. Stellplatzsatzung

Gebietszone I – Stadtgebiet Altstadt

wird umgrenzt von Schillanlagen, Strelasund, Flotthafen, Frankenhof, Einfahrt Stadion der Freundschaft, Ufer Frankenteich, Ufer Knieperteich;

Gebietszone II - besteht aus

1. Stadtteil Kniepervorstadt,
begrenzt von Schwedenschanze (Sportanlage), Strelasund, Schillanlagen, Ufer Knieperteich, Ufer Moorteich, Gräben Stadtwald, Lion-Feuchtwanger-Straße, Heinrich-von-Stephan-Straße, Wallensteinstraße, Vogelwiese, Franz-Schubert-Straße, Kedingshäger Straße, Müller-Grählert-Straße, Prohner Straße, Berthold-Brecht-Straße, Kleine Parower Straße, Langes Soll, Große Parower Straße,
2. Stadtteil Tribseer Vorstadt,
begrenzt von Schwarzer Weg, Gräben im Stadtwald, Ufer Moorteich (Steinbrücke Friedrich-Engels-Straße), Ufer Knieperteich, Ufer Frankenteich, Tribseer Damm (ehem. Kleinbahnhof), östliche Begrenzung DB AG-Gelände, westliche Begrenzung DB AG-Gelände, Grenze Sportplatz, Carl-Heydemann-Ring, Tribseer Damm, Rostocker Chaussee,
3. Stadtteil Frankenvorstadt,
begrenzt vom Stadion der Freundschaft, Frankenhof, Flotthafen, Strelasund (Hafen-Werftstraße), Werftstraße, Bahnhofstraße, östliche Begrenzung DB AG-Gelände, Ufer Frankenteich (ehem. Kleinbahnhof), August-Bebel-Ufer, Wulflamufer, Stadion.



[aus: 6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) Fassung vom 12.12.2011]

TOP Ö 3.1

Auszug aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 08.12.2016

Zu TOP : 3.1

7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0061/2016

Herr Steinbach erläutert die 7. Stellplatzsatzung und geht auf Veränderungen und Ziele der Satzung ein.

Herr Suhr befürwortet die Satzung und hinterfragt weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopflächenfaktors.

Herr Steinbach erklärt, dass sich die Satzung ausschließlich auf die Anzahl der Stellplätze bezieht. Vor allem private Bauherren sollen die Möglichkeit auf zwei ablösefreie Stellplätze erhalten, gerade im Hinblick auf die Parksituation in der Altstadt.

Herr Lastovka stellt die Frage, warum der Biotopflächenfaktor nicht in den Vordergrund gestellt wird und die Eigentümer die beiden ablösefreien Stellplätze nur bekommen, wenn sie überhaupt keine Stellplätze auf dem Innenhof anlegen.

Herr Steinbach erklärt die Festlegung eines Stellplatzes und geht auf die Notwendigkeit der Stellplätze aufgrund der angespannten Parkplatzsituation ein.

Herr Haak erinnert an die kleinteilige Bebauung und die Unmöglichkeit von privaten Stellplätzen in der Altstadt. Demzufolge wird die Fraktion BfS der Satzung zustimmen.

Herr van Slooten weist auf die Privilegierung in Bezug auf die mögliche Bebauung in der Altstadt hin. Er sieht keine Lenkungsfunktion der Satzung.

Herr Suhr hinterfragt die Verbindung zwischen dem Biotopflächenfaktor und der Privilegierung der Altstadt.

Herr van Slooten bezweifelt die Möglichkeit der praktischen Umsetzung des Vorschlages. Dies macht er an einem Beispiel deutlich. Er führt auch aus, dass die Satzung keine Lenkungsfunktion beinhaltet.

Herr Haack ist der Auffassung, dass viele Sonderfälle zu betrachten wären und geht darauf ein, dass Einfamilienhausbesitzern die Nutzung von Grünflächen wichtiger ist, als die Versiegelung der Flächen durch Stellplätze.

Herr Steinbach stimmt den Äußerungen von Herrn Haack zu.

Herr Wohlgemut ist der Auffassung, dass ein Mitnahmeeffekt nicht verhindert werden kann. Bei Mehrfamilienhäusern sind die Bauherren genötigt, das gesamte Grundstück zu nutzen, um Stellplätze zu schaffen.

Ein Verzicht auf zwei Stellplätze schafft in so einem Fall die Möglichkeit einer Einfriedung oder einer Abtrennung zwischen den einzelnen Stellplätzen.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0061 /2016 gemäß
Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 02.01.2017

TOP Ö 3.1

Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 13.12.2016

Zu TOP : 3.1

7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0061/2016

Herr van Slooten spricht sich dafür aus, die 7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund (Vorlage B 0061/2016) in die Fraktionen zu verweisen, da noch Unklarheiten bezüglich der Steuerungsfunktion der Satzung bestehen.

Herr Haack macht deutlich, dass eine zeitnahe Entscheidung angestrebt wird, da die aktuelle Satzung zum 31.12.2016 ausläuft.

Herr Pieper hinterfragt, warum die Mitglieder des Ausschusses erst so spät über die Satzung informiert wurden. Seine zweite Frage richtet sich auf Grundstücksverkäufe und deren Einschränkung durch die Satzung, insbesondere ob eine Informationspflicht gegenüber Grundstückskäufern besteht.

Herr Steinbach informiert die Mitglieder des Ausschusses, dass das Altstadtprivileg nur bei Nutzungsänderung oder Neubebauung greift, wenn ein erhöhter Stellplatzbedarf gegenüber der vorherigen Nutzung vorhanden ist. Die Kosten für die Stellplätze setzen sich aus unterschiedlichen Herstellungskosten und Grunderwerbskosten zusammen. Er weist darauf hin, dass die Satzung weiterhin Bestand hat und nur das Altstadtprivileg zum 31.12.2016 ausläuft. Das hat zur Folge, dass Anträge, die bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung eingereicht werden, ohne Altstadtprivileg gehandhabt werden.

Herr Kuhn befürchtet durch die Satzung eine Einschränkung der Handlungsfreiheit der Grundstückseigentümer.

Herr Pieper hinterfragt die Planung von Satzungen.

Herr Steinbach begründet die Verspätung der Satzung dahingehend, dass die Zuständigkeit für die 7. Stellplatzsatzung überraschend auf die Bauaufsicht übertragen wurde.

Herr Kinder übt Kritik an dem Altstadtprivileg und erkundigt sich nach der Verwendung der dadurch entstandenen Einnahmen.

Herr Steinbach informiert, dass die Einnahmen an die SES weitergeleitet werden, um Parkhäuser zu finanzieren, damit sich die Parksituation in der Altstadt entspannt. Des Weiteren definiert er nochmal den Begriff des Altstadtprivilegs.

Herr Haack schlägt vor, die 7. Stellplatzsatzung in der nächsten Ausschusssitzung abschließend zu behandeln und begründet dies. Ziel soll sein, die Satzung der Bürgerschaft am 19.01.2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Herr van Slooten stellt den Antrag, die Vorlage B 0061/2016 in die Fraktionen zur Beratung zurückzuverweisen und die Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 10.01.2017 wiederholt zu beraten.

Der Ausschussvorsitzende Herr Meier lässt über den Verweisungsantrag abstimmen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gabriele Kruske

Stralsund, 19.12.2016

TOP Ö 3.1

Synopse zur Stellplatzsatzung

Alte Satzung	Neue Satzung
<p>6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)</p> <p>Beschluss-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)</p> <p>Beschluss-Nr. vom</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen wurden bzw. werden.</p> <p>(2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen getroffen wurden bzw. werden.</p> <p>(2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).</p>

<p>§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen</p> <p>Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können.</p>	<p>§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen</p> <p>Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können (GarVO M-V in der jeweiligen Fassung).</p>
<p>§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen</p> <p>(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.</p> <p>(2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.</p> <p>(3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.</p> <p>(4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.</p> <p>(5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln. In begründeten Einzelfällen (z. B. überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen) kann die Stadt als Baugenehmigungsbehörde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.</p> <p>(7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen</p>	<p>§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen</p> <p>(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.</p> <p>(2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.</p> <p>(3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.</p> <p>(4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.</p> <p>(5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln. In begründeten Einzelfällen (z. B. überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen) kann die Stadt als Baugenehmigungsbehörde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.</p> <p>(7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen an-</p>

<p>angerechnet.</p> <p>(8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 3 LBauO M-V.</p>	<p>gerechnet. Es findet keine Rückvergütung statt.</p> <p>(8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 3 LBauO M-V.</p>
<p>§ 5 Entfernung zur Anlage</p> <p>Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.</p>	<p>§ 5 Entfernung zur Anlage</p> <p>Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird (Baulasteintrag nach LBauO M-V).</p>
<p>§ 6 Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gem. § 7</p> <p>(1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.</p> <p>(2) Die Gebietszone I umfasst das Stadtgebiet Altstadt.</p> <p>(3) Die Gebietszone II umfasst die Stadtteile Knieper-, Franken- und Tribseer Vorstadt.</p> <p>(4) Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II.</p> <p>(5) Die Begrenzung der Gebietszonen I und II ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>§ 6 Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gem. § 7</p> <p>(1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.</p> <p>(2) Die Gebietszone I umfasst das Stadtgebiet Altstadt.</p> <p>(3) Die Gebietszone II umfasst die Stadtteile Knieper-, Franken- und Tribseer Vorstadt.</p> <p>(4) Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II.</p> <p>(5) Die Begrenzung der Gebietszonen I und II ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p>§ 7 Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage</p> <p>(1) Die nachstehenden Regelungen über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß § 49, § 86 der LBauO M-V betreffen lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p> <p>(2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.</p>	<p>§ 7 Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage</p> <p>(1) Die nachstehenden Regelungen über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß § 49, § 86 der LBauO M-V betreffen lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p> <p>(2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.</p>

<p>(3) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen.</p> <p>in der Gebietszone I 12.125,--Euro in der Gebietszone II 6.125,--Euro in der Gebietszone III 2.250,--Euro.</p> <p>(4) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zu Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des entsprechenden Bodenrichtwertes festgesetzt. Es gilt jeweils der Bodenrichtwert gemäß der zuletzt für das Gebiet der Hansestadt Stralsund veröffentlichten Bodenrichtwertkarte. Die durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz berechnen sich aus dem Bodenrichtwert multipliziert mit der Größe 25 m².</p> <p>(5) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz nach Abs. 3 und der durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz nach Abs. 4.</p> <p>(6) Zur Förderung der Vitalisierung des Altstadtgebietes werden für Bauvorhaben, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2012 erteilt worden ist, bei der Ermittlung des Ablösebetrages je Bauvorhaben vier Stellplätze außer Betracht gelassen. Diese Altstadt-Privilegierung ist bis zum 31.12.2016 befristet.</p>	<p>(3) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen.</p> <p>in der Gebietszone I 12.125,--Euro in der Gebietszone II 6.125,--Euro in der Gebietszone III 2.250,--Euro.</p> <p>(4) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zu Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des entsprechenden Bodenrichtwertes festgesetzt. Es gilt jeweils der Bodenrichtwert gemäß der zuletzt für das Gebiet der Hansestadt Stralsund veröffentlichten Bodenrichtwertkarte. Die durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz berechnen sich aus dem Bodenrichtwert multipliziert mit der Größe 25 m².</p> <p>(5) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz nach Abs. 3 und den durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz nach Abs. 4.</p> <p>(6) Zur Förderung der Vitalisierung des Altstadtgebietes werden für Bauvorhaben, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2017 erteilt worden ist, bei der Ermittlung des Ablösebetrages je Bauvorhaben zwei Stellplätze außer Betracht gelassen. (letzter Satz entfällt).</p>
<p>§ 8 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit</p> <p>Ablösebetragsschuldner ist der Verpflichtete im Sinne der §§ 49 Abs. 1, § 86 Abs. 1 Ziff. 4 LBauO M-V. Die Ablösepflcht entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung. Der Ablösebetrag wird fällig mit der Schlussabnahme oder Innutzungnahme der baulichen Anlage und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.</p>	<p>§ 8 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit</p> <p>Ablösebetragsschuldner ist der Verpflichtete im Sinne der §§ 49 Abs. 1, § 86 Abs. 1 Ziff. 4 LBauO M-V. Die Ablösepflcht entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung. Der Ablösebetrag wird fällig mit der Schlussabnahme oder Innutzungnahme der baulichen Anlage und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.</p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

<p>entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro geahndet werden.</p>	<p>entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,--Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 5. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge vom 10.04.2007 (Beschluss-Nr. 2007-IV-01-0719 vom 25.01.2007) außer Kraft.</p> <p>Stralsund, den</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge vom 12.12.2011 (Beschluss-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011) außer Kraft.</p> <p>Stralsund, den</p>

Titel: Annahme einer Sachspende für den St. Jürgen Friedhof Stralsund

Federführung: 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum: 01.12.2016
Bearbeiter: Hartlieb, Dieter Bogusch, Stephan	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	19.12.2016	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	10.01.2017	
Bürgerschaft	19.01.2017	

Sachverhalt:

Gemäß Dienstanweisung Nr. 03/2012 vom 25.04.2013 wurde das Verfahren für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geregelt. Die Bürgerschaft hat bei einer Wertgrenze über 1.000 EUR über die Annahme der Spende zu entscheiden. Bei der Spende handelt sich um eine Sachspende für den St. Jürgen Friedhof Stralsund.

Der ehemalige St. Jürgen Friedhof wird als kulturhistorisch bedeutsames Denkmal auf der Denkmalliste der Hansestadt Stralsund geführt. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist es Ziel, jegliche Spuren der Begräbniskultur an diesem Ort zu erhalten. Bei der Sachspende handelt sich um diverse restauratorische Arbeiten, die am Grabmal der "Grabstelle C.A. Beug" in Form von Verfügen, Reparatur von Obersims und Segment vorn, Reinigung und Imprägnierung vorgenommen wurden. Begünstigte ist die Hansestadt als Eigentümerin der Anlage, private Nutzungsrechte an der Grabstelle bestehen nicht.

Bei der Spenderin Frau Charlotte Nissen handelt es sich um eine Vertreterin des Familienverbandes Beug, als direkte Nachfahren von C.A. Beug. Da die geplanten restauratorischen Arbeiten an der "Grabstelle C.A. Beug" mit den Erhaltungs- und Entwicklungsabsichten für das Denkmal "St. Jürgen Friedhof" im Einklang stehen, wurde aus gartendenkmalpflegerischer Sicht die Zustimmung zur Ausführung erteilt. Die Spenderin ließ die Leistung in 2015 ausführen. Der Wert der Sache wurde durch die Spenderin i.F. der Rechnung des beauftragten Steinmetzmeisters nachgewiesen.

Die Annahme des Angebotes einer Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wurde vom Senator und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Leiter des Amtes 60, Herrn Hartlieb, am 29.11.2016 erklärt.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Annahme der Sachspende.

Alternativen:

Eine Ablehnung der Zuwendung würde die unverzügliche Rückgabe der Sache verlangen.
Dies ist wegen der Art der Zuwendung nicht möglich. .

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Die Sachspende in Höhe von 3.854,10 EUR wird angenommen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto 55.1.01.001
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Anlage 1 Entgegennahme des Angebotes

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 1 Entgegennahme des Angebotes

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Amt/Abt.: 60/60.6

Stralsund, 24.11.2016

Tel.: 93 436

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende
 Sachspende
 Schenkung
 Sonstige:

Höhe/Wert EUR	3.854,10	
Zuwendungsgeber	Charlotte Nissen	
Zweckbindung für	Grabmal "Familie Beug" St. Jürgen Friedhof Stralsund	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 55.1.01.001	Sachkonto 52330000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung, Sachkonto	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja
 Nein

Datum



 Unterschrift 25.11.16

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen
 nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum



Unterschrift